

14

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 271/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Tadeusz W. [REDACTED] - H. [REDACTED],
[REDACTED], L., P.,

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln.

Beklagte und Beschwerdegegnerin

111

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, Zorn, Dr. Woesner und Henkel

in der Sitzung vom 13. Januar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 8. Februar 1968 wird zurückgewie-
sen.
Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEO) liegen nicht vor.

Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Beru-
fungsgerichts war bestimmender Grund für die Schädigung des
Klägers der politisch motivierte Ärger eines Gestapobeamten
über "einen schlechten Deutschen", also gerade nicht die
Zugehörigkeit zu einem fremden Staat oder einen nicht-
deutschen Volkstum, wie dies Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 2
BEO-Schluss voraussetzt. Das Berufungsurteil stimmt mit
der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (RzW 1969,
519 und 572). Entgegen der Auffassung der sofortigen Be-
schwerde wirft der Sachverhalt keine Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung auf.

14

- 3 -

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BRG un-
beschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde
unbegründet und wird mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1,
209 Abs. 1 BRG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Henkel

